WIR Leopold von Gottes Gnaden/

Erwöhlter Römischer Käyser / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs/in Germanien/ zu Hungarn /vnd Böhaimb König / etc. Ertz Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgundt / Steyer/ Kärndten/ Crain/ vnd Würtemberg / in Ober- vnd Nider Schlesien/Marggrafe zu Mährern/ in Ober vnd Nider Laußnitz / Grafe zu Habspurg / Tyrol vnd Görtz/etc. Entbieten N. allen/vnd jeden Vnsern nachgesetzten Obrigkeiten/Geist: vnd Weltlichen/ auch andern Vnsern getrew-gehorsamisten Ständen/ vnd Vnterthanen in Vnserm Ertz Hertzogthumb Oesterreich vnter der Ennß/auch sonsten Männiglichen / so in Gerhabschaffts-Sachen in demselben zu handeln habē / Vnsere Gnad/vnd alles Guets / vnd fügen Euch hiemit genädigist zu vernehmen / obwohlen wir von Zeit Vnserer Käyser- vnd Lands-Fürstl. Regierung/jedesmals vornehmlich dahin gesehen/wie/ neben einem gleich durchgehenden Lauff der lieben Justiz/auch Vnserer getrewen Ständt/vnd Vnterthanen hinterlassene Waisen / vnter Vnserm Landts-

Fürstl. Schutz/vnd Schirm / zu Gottes Ehren / vnd deß Vatterlandes besten / mit gueter Ordnung aufferzogen/ auch derselben Vermögen/biß zu jhrer Vogtbarkeit / von jhren Gerhaben trewlich administrirt, vnd in einem gueten auffnehmigen Standt erhalten werden möchte/ So haben Wir doch von einer Zeit hero mißfällig erfahren müssen / daß sich in einem / vnd anderm offtermahls schädliche Mängel/vnd Mißbräuch eraignet.

Wann aber Vns / als Vnserer getrewen Ständt/ vnd Vnterthanen hinderlassender Pupillen/obristen Gerhaben/vnd Schutzherrn/dißfalls die behörige Remedir- vnd Vorsehung zu thuen / obliget / auch höchst angelegen ist:

Als haben Wir zu solchem End/durch Vnsere Räth/ mit Zueziehung der / von Vnseren getrew-gehorsamisten N. Oe. LandStänden erküsten Außschüssen / eine Gerhabschaffts-Ordnung verfassen / dieselbe durch Vnsere N. Oe. Regierung revidiren/ vnd so dann Vns / zu Vnserer darüber schöpffenden gnädigsten Resolution, in Vnterthänigkeit vortragen/solche auch ferrers/gnädigist resolvirter massen/wie hernach folgt / in Truck bringen lassen.

INDEX